



Einwohnergemeinden
Ferden, Kippel, Wiler und Blatten

**Interkommunales Reglement über den
Regionalen Führungsstab RFS Lötschental und
über die Bewältigung von besonderen und
ausserordentlichen Lagen**



Die Urversammlungen der Gemeinden Ferden, Kippel, Wiler und Blatten

- eingesehen die Artikel 25 Absatz 5, Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 3 Ziffer 1 sowie Artikel 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 08.03.1907 (KV);
- eingesehen die Artikel 4, 5, 7 und 10 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15.02.2013 (GBBAL);
- eingesehen die Artikel 15 ff. und Artikel 52 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 18.12.2013 (VBBAL);
- eingesehen die Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe o, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a, Art. 35 Absatz 2 Buchstabe c und f, Artikel 89 sowie Artikel 107 des Gemeindegesetzes vom 05.02.2004 (GemG);
- eingesehen des Handbuchs Führung im Bevölkerungsschutz des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz vom Oktober 2019 (FiBS);
- eingesehen das Reglement der interkommunalen Feuerwehr Lötschental vom 20.02.2015 und durch den Staatsrat des Kantons Wallis homologiert am 13.07.2015.

beschliessen:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt:
 - a) die Organisation und Aufgaben der Gemeindebehörden, des Regionalen Führungsstabs RFS Lötschental und des (Gesamt-)Einsatzleiters;
 - b) die finanziellen Kompetenzen und die Kostenaufteilung;
 - c) die Entschädigungen, Versicherungen und Haftung im Zusammenhang mit der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des GBBAL und der VBBAL.

Art. 2 Organisation

- ¹ Die Organisation des Regionale Führungsstabs richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (Art. 15 VBBAL) und dem Handbuch Führung im Bevölkerungsschutz (FiBS).
- ² Das Aufsichtsorgan stellt in der normalen Lage sicher, dass der RFS sämtliche Vorgaben einhält und schafft die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Einsatz.
- ³ Die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen fällt auf kommunaler und regionaler Ebene folgenden Instanzen zu:
 - a) den Gemeindebehörden;
 - b) dem Regionalen Führungsstab (RFS);
 - c) den Einsatzmitteln.
- ⁴ Durch die Umstände bedingte Massnahmen werden ausschliesslich vom RFS zugunsten der vier Gemeinden getroffen.
- ⁵ Die Gemeindebehörden, Verwaltungsangestellten sowie die technischen Betriebe der vier Gemeinden müssen die Vorbereitungen treffen, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben.

Art. 3 Einsatzmittel

Einsatzmittel können zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen eingesetzt werden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Mittel, die den Gemeinden gehören und somit direkt unterstellt sind;
- b) vertraglich zugesicherte Mittel von Unternehmen, Privatpersonen und weiteren, die für die Dauer eines Einsatzes zugewiesen oder direkt unterstellt werden;
- c) Mittel, welche von anderen Gemeinden, vom Kanton oder des Bundes zugewiesen oder direkt unterstellt werden.

B Gemeindebehörden und Aufsichtsorgan

Art. 4 Gemeindebehörden

- ¹ Sie gewährleisten die Warnung, Alarmierung und den Informationsfluss an die Bevölkerung (Art. 3 Abs. 1 Bst. a GBBAL).
- ² Sie stellen den Betrieb der öffentlichen Dienste in allen Lagen sicher (Art. 3 Abs. 1 Bst. d GBBAL).
- ³ Sie ernennen den Stabschef, dessen Stellvertreter und alle anderen Stabsmitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren (Art. 11 Abs. 1 GBBAL).
- ⁴ Sie bestimmen die Mitglieder des Aufsichtsorgans.
- ⁵ Sie tragen die Kosten für Organisation, Einsatz (Art. 35 Abs. 2 GBBAL) sowie Ausbildung des RFS (Art. 36 Abs. 2 GBBAL) und legen die finanziellen Kompetenzen des Stabschefs fest.
- ⁶ Sie genehmigen den Jahresbericht, die Jahresrechnung und befinden über Anträge.
- ⁷ Sie versichern die Stabsmitglieder mit der Haftpflichtversicherung des öffentlichen Gemeinwesens (Art. 37 GBBAL).
- ⁸ Sie stellen dem RFS kostenlos eine Führungseinrichtung zur Verfügung, die bei allen Bedrohungen und in allen Lagen betrieben werden kann (Art. 24 GBBAL).
- ⁹ Sie können mit Unternehmen, Vereinen und Privatpersonen vorsorglich Vereinbarungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen abschliessen.
- ¹⁰ Sie entscheiden über den Beginn und das Ende einer besonderen und ausserordentlichen Lage, insofern dieser Entscheid nicht bereits auf Kantons- oder Bundesebene gefällt wurde.
- ¹¹ Sie ordnen den Einsatz des RFS mit einem Auftrag und Handlungsrichtlinien an den Stabschef an (Art. 11 Abs. 2 Bst. a GBBAL). Dabei gilt:
 - a) Ist das Ereignis auf ein Gemeindegebiet beschränkt, definiert und erteilt der betroffene Gemeindepräsident den Auftrag.
 - b) Sind mehrere Gemeinden betroffen, wird der Auftrag (inkl. Handlungsrichtlinien) von den betroffenen Präsidenten gemeinsam formuliert und erteilt. Sind nicht alle Präsidenten erreichbar, wird der Entscheid mit einfacher Mehrheit gefällt.
- ¹² Sie ersuchen ausserhalb der Region um Hilfe, wenn sich die eigenen und die ihnen vertraglich zugesicherten Mittel als ungenügend erweisen (Art. 5 Abs. 3ff GBBAL).
- ¹³ Sie requirieren in ausserordentlichen Lagen, die den Umständen erforderlichen Mittel (Art. 27 GBBAL).

Art. 5 Aufsichtsorgan (Art. 19 Abs. 1 Bst. e VBBAL)

- ¹ Die Regionale Sicherheitskommission (RSK Lötschental) waltet als Aufsichtsorgan.
- ² Sie stellt sicher, dass alle Massnahmen zur Prävention und Vorbereitung (gem. Art. 8) getroffen werden.
- ³ Sie genehmigt die Stabsgliederung.
- ⁴ Sie genehmigt das Pflichtenheft der Stabsmitglieder.
- ⁵ Sie genehmigt die Risiko- und Bedrohungsanalyse für das Lötschental.
- ⁶ Sie genehmigt das Budget sowie das Jahres- und Ausbildungsplanung (im Sinne von Art. 19 Abs. 3 GBBAL).
- ⁷ Sie führt die Revision der Jahresrechnung durch und legt diese den Gemeindebehörden zur Genehmigung vor.
- ⁸ Sie prüft den Jahresbericht und legt diesen Gemeindebehörden zur Genehmigung vor.
- ⁹ Sie prüft Anträge des Stabschefs und legt diese den Gemeindebehörden zum Beschluss vor.

C Regionaler Führungsstab (RFS)

Art. 6 Auftrag RFS

- ¹ Er überarbeitet auf der Basis der kantonalen Risikoanalyse alle vier Jahre die regionale Risiko- und Bedrohungsanalyse für das Lötschental.
- ² Er erarbeitet auf der Basis der regionalen Risiko- und Bedrohungsanalyse die notwendigen Konzepte und Massnahmen zur Prävention und Vorbereitung (gem. Art. 8).
- ³ Er erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindebehörden.
- ⁴ Er stellt die Koordination und die Führung des Einsatzes in der besonderen oder ausserordentlichen Lage sicher.

Art. 7 Aufgaben des Stabschefs (Art. 19 Abs. 1 Bst. b VBBAL)

- ¹ Er führt den RFS.
- ² Er ist verantwortlich für die Massnahmen im Bereich Prävention und Vorbereitung (gemäss Art. 8).
- ³ Er legt die Stabsgliederung fest und unterbreitet diese dem Aufsichtsorgan zur Genehmigung.
- ⁴ Er überprüft regelmässig die Führungsdokumentation und ordnet allenfalls deren Nachführung an.
- ⁵ Er ist für die Ausbildung des Stabes verantwortlich und bereitet die Stabsmitglieder und ggf. Mitglieder der Einsatzmittel mit Stabsübungen auf den Einsatz vor.
- ⁶ Er versichert die Stabsmitglieder und weitere Personen, die im Stab eingesetzt werden gegen Unfall.
- ⁷ Er ist verantwortlich für die ordentliche Rechnungsführung des RFS.
- ⁸ Er unterbreitet dem Aufsichtsorgan jährlich ein Jahresbericht, ein Budgetvorschlag sowie ein Jahres- und Ausbildungsprogramm für das folgende Jahr.

- ⁹ Er beantragt beim Aufsichtsorgan Massnahmen zur Prävention und Vorbereitung;
- ¹⁰ Er ist verantwortlich, dass die beschlossenen Massnahmen von den zuständigen Organen ergriffen und ständig an die neuen Lagen angepasst werden.
- ¹¹ Er beantragt den Gemeindepräsidenten den Einsatz des Kernstabes respektive des gesamten RFS, wenn er es als notwendig erachtet (z.B. bei Vorliegen eines Alarms).
- ¹² Er ordnet den Einsatz des RFS an, falls die unter Art. 4 Abs.11 genannte Instanzen nicht erreichbar oder nicht in der Lage sind, den Einsatz anzuordnen

Art. 8 Massnahmen zur Prävention und Vorbereitung

Zu den Präventions- und Vorbereitungsmassnahmen für anerkannte Gefahren, gehören:

- a) die Ausarbeitung und Nachführung von Notfallplänen im Zusammenhang mit den identifizierten Risiken, insbesondere des Notfallplans Lawinen Hochwasser;
- b) die Ausarbeitung einer Gefahrenhinweiskarte;
- c) die Ausarbeitung eines Evakuationsplans für die Risikozonen;
- d) die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung;
- e) die Informationen und Verhaltensanweisungen, die zuhanden der Bevölkerung veröffentlicht werden;
- f) die Eingabe der Daten der Stabsmitglieder und der privaten Mittel in die kantonale Datenbank (KADAS) und deren jährliche Nachführung;
- g) ein Katalog der Einsatzformation inkl. wer diese Mittel einsetzen kann und in welcher Frist dies möglich ist;
- h) die periodische Kontrolle der Kommunikations- und Betriebsmittel;
- i) der ordentliche Betrieb der regionalen Führungseinrichtung (KP Kippel) in allen Lagen;
- j) der vorsorgliche Abschluss von Vereinbarungen über den Einsatz von Mitteln, die nicht den Gemeinden gehören;
- k) die Koordination der Massnahmen, die nötig sind, um die Qualität der Vorbereitung der Einsatzmittel und des RFS sicherzustellen.

Art. 9 Einsatzleiter / Gesamteinsatzleiter (Art. 8 GBBAL, Art. 18 VBBAL)

- ¹ Er übernimmt die Führung aller unterstellten und zugewiesenen Einsatzmittel.
- ² Er erfüllt Aufträge, die ihm von den Gemeindebehörden erteilt werden.
- ³ Er bezeichnet Schadenplatzkommandanten, falls dies die Grösse des Ereignisses erforderlich macht.
- ⁴ Er wird in den RFS integriert, sobald dieser aufgeboden ist.

D Finanzielle Kompetenzen und Aufteilung der Kosten

Art. 10 Finanzielle Kompetenzen (Art. 19 Abs. 1 Bst. b VBBAL)

- ¹ Der Stabschef verfügt über ein Budget, damit er die ordentlichen Ausgaben decken kann, insbesondere,
 - a) Sold und Spesen für die Stabsmitglieder;
 - b) Kursgebühren;
 - c) Anschaffung von Büromaterial und Hilfsmitteln;
 - d) Reparatur und Unterhalt von technischen Systemen und Komponenten in der Führungseinrichtung.
- ² Der Stabschef verfügt in besonderen oder ausserordentlichen Lagen über eine Ausgabenkompetenz von maximal CHF 40'000.00 zur Deckung von ereignisbezogenen Ausgaben, insbesondere während der ersten Phase,
 - a) für die logistische Versorgung der Einsatzmittel, der Bevölkerung, der Gäste sowie von Personen, die in Notunterkünften betreut werden;
 - b) für Transportleistungen, welche durch Helikopter, LKW, Busse oder dergleichen erbracht werden;
 - c) für die Beschaffung von Material, Maschinen und Geräten;
 - d) für das Einmieten von Baumaschinen und Fahrzeugen;
 - e) für das Erteilen von Aufträgen an Unternehmungen (z.B. Baufirmen, Energieversorger, Sanitärinstallateur);
 - f) für die Entschädigung von beigezogenen Personen, welche nicht Behördenmitglieder oder Angehörige der eigenen Einsatzformation sind;
 - g) für die Entschädigung von externen Einsatzmittel.
- ³ Der Stabschef beantragt zusätzliche Mittel bei den Gemeindebehörden, wenn es die Situation erfordert.

Art. 11 Kostenaufteilung

- ¹ Das ordentliche Budget besteht zu einer Hälfte aus einem Grundbeitrag, der gleichmässig von allen vier Gemeinden finanziert wird. Die andere Hälfte ist ein Betrag, der zwischen den einzelnen Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung aufgeteilt wird.
- ² Die Kosten, welche bei einem Ereignis entstehen, werden von der betroffenen Gemeinde getragen.
- ³ Sind mehrere Gemeinden von einem Ereignis betroffen, werden die nicht zuweisbaren Kosten gleichmässig auf diese Gemeinden aufgeteilt.

E Entschädigungen, Versicherungsschutz und Haftung

Art. 12 Entschädigungen

Die Stabsmitglieder sowie beigezogenes Personal werden gemäss den Tarifen des Reglements der interkommunalen Feuerwehr Lötschental entschädigt.

Art. 13 Unfallversicherungen

Personen, die im RFS eingesetzt oder im Rahmen eines Einsatzes beigezogen werden, sind für die Einsatzdauer gegen Unfall versichert.

Art. 14 Haftpflichtversicherung

¹ In die Haftpflichtversicherung des öffentlichen Gemeinwesens sind die Stabsmitglieder, der Einsatzleiter und andere Personen, die bei einem Einsatz mitwirken eingeschlossen.

² Die Deckung erfolgt über die Wohnortgemeinde der jeweiligen Person.

F Schlussbestimmungen

Art. 15 Amtsgeheimnis

Personen, die im RFS eingesetzt werden oder im Rahmen eines Einsatzes beigezogen werden, sind an das Amtsgeheimnis gebunden (Art. 42 GBBAL).

Art. 16 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Gemeindebehörden werden mit der Ausführung dieses Reglements und dem Erlass von allfälligen notwendigen Vorschriften in Form von technischen, organisatorischen und administrativen Weisungen beauftragt.

² Die diesbezüglichen kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt in Kraft, wenn alle Gemeindebehörden sowie die Urversammlungen zugestimmt haben und der Staatsrat dessen Homologation beschlossen hat.

EINWOHNERGEMEINDE FERDEN

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 09.11.2023.
Verabschiedet durch die Urversammlung am 15.12.2023.


.....
Valentin Werlen, Vize-Präsident




.....
Martin Ebener, Gemeindeschreiber

EINWOHNERGEMEINDE KIPPEL

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 14.11.2023.
Verabschiedet durch die Urversammlung am 15.12.2023.


.....
Reinhard Tannast, Präsident




.....
Siegmund Jungkuz, Gemeindeschreiber

EINWOHNERGEMEINDE WILER

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 08.11.2023.
Verabschiedet durch die Urversammlung am 14.12.2023.


.....
Elmar Ritler, Präsident




.....
Laura Rieder, Gemeindeschreiberin

EINWOHNERGEMEINDE BLATTEN

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2023.
Verabschiedet durch die Urversammlung am 15.12.2023.


.....
Jean-Christoph Lehner, Präsident




.....
Irene Imseng, Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Staatsrat zu Sitten am 20. März 2024

Der vorliegende Entscheid wird den Gemeinden Ferden, Kippel, Wiler und Blatten sowie der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **20. März 2024**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Christophe Darbellay



Die Staatskanzlerin


Monique Albrecht

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 250.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DZSM

A. notifiziert par le Département